

Begründung für die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanstein - Thüster Berg“ im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim

Anlass für die Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kanstein - Thüster Berg“ ist die Verpflichtung gemäß § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen des § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen. Das BNatSchG geht von der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit dieser Gebiete aus, welcher grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Da das bestehende LSG „Kanstein - Thüster Berg“ in Teilen vom Flora-Fauna-Habitat-(FFH)Gebiet überlagert wird, wurde die seit 1972 bestehende Schutzgebietsverordnung über das LSG an die aktuellen Vorgaben angepasst und die Belange, die sich aus dem europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 ergeben, integriert. Die Schutzwürdigkeit der in das rechtskräftige LSG eingebundenen Flächen ergeben sich nach wie vor aus dem Landschaftsrahmenplan und erfüllen damit die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen sind zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont als Vorbehaltsflächen für den Naturschutz festgelegt. Zur Absicherung des FFH-Gebietes ist eine Ausweitung des LSG im Bereich der Waldflächen östlich des Waldweges am Steinbruch erforderlich. Das FFH-Gebiet muss aufgrund der eingangs genannten europarechtlichen Erfordernisse vollständig innerhalb eines Schutzgebietes nach nationalem Recht liegen.

Durch die Beschreibung des Gebietscharakters und Schutzgegenstandes in § 2 der Verordnung werden die Besonderheiten des Gebietes aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Perspektive dargestellt. Es erfolgt eine räumliche und naturkundliche Einordnung der Landschaft unter Hervorhebung ihrer Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Der allgemeine Schutzzweck des § 3 Absatz 1 der Verordnung ist angelehnt an die Vorgaben für Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG. Zweck ist es, eine möglichst naturnahe Entwicklung des gesamten Landschaftsraumes im und um das Gebiet des Kanstein zu erzielen sowie Arten und Biotope, teilweise mit überregionaler Bedeutung, zu schützen und zu entwickeln. Eine Besonderheit dieses Gebietes stellt das großräumige Naturwaldgebiet im Bereich Ahrenfeld dar, welches ohne jegliche direkte menschliche Beeinflussung einer ungestörten, natürlichen Entwicklung überlassen werden soll.

Der besondere Schutzzweck (§ 3 Absatz 2) beschreibt die gebietsspezifischen Ziele, die mit der Ausweisung des LSG erreicht werden sollen. Insbesondere sollen die naturnahen, unzerschnittenen Laubwaldgebiete mit großflächigen, tot- und altholzreichen Waldmeister-Buchenwäldern und Hangmischwäldern mit seinen Funk-

tionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum, beispielsweise für waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze, erhalten und entwickelt werden. Eine natürliche Entwicklung auf den in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten als Naturwald bzw. als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung mit dauerhaft hohem Angebot an Grobhöhlen, Uralt- und Horstbäumen zur besonderen Unterstützung der Lebensraumfunktion ist anzustreben. Darüber hinaus sind Felsformationen als prägende Landschaftselemente zu erhalten und zu schützen. Dabei muss ihre Funktionen als Lebensraum von felsenbewohnenden Pflanzen wie Kalk-Blaugras und Farnarten sowie Tieren wie Uhu, Wanderfalke und Fledermausarten als Bewohner von Felswänden, Felshöhlen und Felsspalten sichergestellt sein. Das von Hecken und Grünlandflächen geprägte Vorland im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und Nahrungsgebiet von Uhu und weiteren Vogelarten sowie von Fledermausarten soll erhalten und entwickelt werden. Eine naturnahe Entwicklung der im Landschaftsschutzgebiet entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche, einschließlich der zugehörigen, kleinflächigen Feuchtwälder, ist zu gewährleisten.

Der Schutzzweck wird für die Flächen im LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, in § 3 Absatz 3 ergänzt und konkretisiert. Es soll die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten und nach aktuellem Standarddatenbogen für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwälder und 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien erreicht werden.

Die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen sind gesondert aufgeführt, weil sich bei Verstößen gegen das FFH-Recht andere Rechtsfolgen ergeben können als bei Verstößen gegen das Bundes- oder Landesrecht.

Mit den Verboten in § 4 der Verordnung soll sichergestellt werden, dass das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile vor erheblichen Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche geschützt wird. Die Einschränkungen ergeben sich zwingend aus § 26 Absatz 2 BNatSchG, wonach nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sowie den europarechtlichen Verpflichtung zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Tierarten.

Beispielhaft werden einzelne verbotene Handlungen aufgeführt, die aus dem Schutzzweck des § 3 der Verordnung abgeleitet sind. Die Auflistung kann nicht abschließend alle möglichen Handlungen nennen.

Über die Freistellungen des § 5 der Verordnung werden einzelne dieser in § 3 geregelten Verbote für die dort aufgeführten Zwecke außer Kraft gesetzt. Insbesondere sind Vorhaben freigestellt, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten lassen, beispielsweise Unterhaltungspflichten von Versorgungsträgern oder Kommunen.

Insbesondere sind die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Klettern an Felsen mit entsprechenden Einschränkungen freigestellt. Durch die in den Freistellungen genannten Auflagen soll gewährleistet werden, dass weder dem allgemeinen noch dem besonderen Schutzzweck zuwider gehandelt wird. Auch bei den Auflagen steht die Umsetzung der europarechtlichen Erfordernisse auf den Flächen der NATURA 2000-Gebiete im Vordergrund.

Ein Teil der Freistellungen ist mit einem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde versehen, um in Zweifelsfällen vorab Absprachen hinsichtlich Zeitpunkt, Art und Umfang der Ausführung der jeweiligen Maßnahmen treffen zu können und somit etwaige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

In § 7 der Verordnung ist aufgeführt und beschrieben, welche Maßnahmen als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gelten, in welcher Form diese dargestellt werden und insbesondere wie sie umzusetzen sind. Die zum Erhalt und zur Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen erforderlichen Maßnahmen werden in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder Maßnahmenblatt bzw. die für das Landschaftsschutzgebiet erforderlichen Maßnahmen in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt oder beschrieben. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigten festgelegt werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen kann im Rahmen bestimmter Vereinbarungen, insbesondere dem Vertragsnaturschutz oder anderen Fördermaßnahmen, erfolgen. Das Aufstellen von Hinweisschildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes ist von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie den Nutzungsberechtigten zu dulden.